

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Landschaftsbau und -Management
an der Fachhochschule Weihenstephan
(StuPO-LB)**

**Vom 28. November 2001,
geändert durch Satzung vom 30. März 2005**



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I:
Allgemeines**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

**Abschnitt II:
Prüfungskommission**

- § 4 Prüfungskommission

**Abschnitt III:
Durchführung des Studiums**

- § 5 Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht
- § 6 Studienplan
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 11 Eintritt in das Hauptstudium
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit
- § 13 Praktische Studiensemester

Abschnitt IV: Geltungsbereich, Inkrafttreten

- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Grundstudiums
- Anlage 2 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Hauptstudiums

**Abschnitt I:
Allgemeines**

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Ingenieur für Landschaftsbau und -Management und damit verbundene Bereiche. ²Durch das Studium soll der Studierende befähigt werden, durch seine theoretischen und praktischen Kenntnisse selbstständig und verantwortlich die Aufgaben des Landschaftsbaus in Gesellschaft und Umwelt zu lösen. ³Das Studium befähigt insbesondere zur technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Steuerung und Abwicklung von Bauaufgaben mit Landschaftsbezug. ⁴Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung (Funktion der Bauleitung), Entwicklung und Unterhalt von Projekten und baulichen Anlagen mit Landschaftsbezug bzw. Freianlagen in Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportstättenbaus, in Hoch- und Tiefbauunternehmen sowie in Verwaltungseinrichtungen, sowohl im Inland wie auch im Ausland;
- Steuerung und verantwortliche Leitung von Ausführung, Entwicklung und Unterhalt von Projekten und baulichen Anlagen mit Landschaftsbezug bzw. Freianlagen in Planungsbüros und Büros der Projektsteuerung im In- und Ausland;
- Projektmanagement und Unternehmensführung im Baubetrieb mit besonderer Umwelt- und Ressourcenkompetenz.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst acht Studiensemester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

(2) ¹Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. ²Im Rahmen des Grundstudiums ist ein sechswöchiges Praktikum in einem Baumschul- oder Garten- und Landschaftsbaubetrieb während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten, auf das auf Antrag ein inhaltsgleiches Baumschul- oder Landschaftsbaupraktikum vor Studienbeginn beziehungsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Ausbildungsrichtungen Garten- und Landschaftsbau oder Baumschule angerechnet wird.

(3) Das Hauptstudium umfasst

1. zwei praktische Studiensemester im 4. und 5. Studiensemester sowie
2. vier theoretische Studiensemester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) ¹Das Studium vermittelt fachspezifische Einblicke, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, darüber hinaus auch fachübergreifendes Wissen. ²Es schult insbesondere das räumliche Denken, das kritische Urteilsvermögen sowie die Fähigkeit zur Organisation und zur Teamarbeit. ³Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, die komplexen Aufgaben ihrer Fachgebiete zu lösen. ⁴Theorie und Praxis werden durch die beiden inhaltlich und formal in das Gesamtstudium integrierten praktischen Studiensemester verbunden, die eine praktische Ausbildung mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen beinhalten. ⁵Das Grundstudium vermittelt Kenntnisse vorwiegend in den naturwissenschaftlichen, technischen, darstellenden und ökonomischen Fächern. ⁶Das Hauptstudium vermittelt erweiterte Kenntnisse insbesondere im ökonomischen und technischen Bereich und vertieft diese durch Studienarbeiten und Studienprojekte. ⁷Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer erlauben in bestimmtem Umfang die Berücksichtigung persönlicher Interessen. ⁸Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer, unter anderem aus den geistes-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bereichen, erweitern die Allgemeinbildung.

Abschnitt II: Prüfungskommission

§ 4

Prüfungskommission

¹Für das Grund- und Hauptstudium wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Abschnitt III: Durchführung des Studiums

§ 5

Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht

(1) Aus den Anlagen 1 (Grundstudium) und 2 (Hauptstudium) ergeben sich die Fächer, die abzuliegenden Leistungsnachweise sowie die Notenbildung.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss aus ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Der zuständige Fachbereich fertigt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden auf der Grundlage

- der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie
- dieser Studien- und Prüfungsordnung

einen Studienplan an, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffent-

lich bekanntzumachen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll Angaben enthalten über:

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer,
3. die Prüfungsdauer der Fächer im Grund- und Hauptstudium,
4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die Stundenzahl, die konkrete Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
5. den Katalog der von den Studierenden dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie
7. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

(2) Bei allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist dem Fachbereich rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Überblick über Gegenstand, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Fächern begrenzt werden.

**§ 7
Fachstudienberatung**

Wer bis zum Ende des vierten Studiensemesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

**§ 8
Diplom-Vorprüfungszeugnis
und Diplomprüfungszeugnis**

(1) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung und nach bestandener Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis gemäß den Mustern in der Anlage zur

Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.

(2) Im Diplom-Vorprüfungszeugnis und im Diplomprüfungszeugnis werden neben den Noten auch die ECTS-Punkte ausgewiesen.

**§ 9
Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (FH)" und "Diplom-Ingenieurin (FH)", Kurzform "Dipl.-Ing. (FH)", verliehen und eine Diplomurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.

**§ 10
Bewertung der Leistungsnachweise**

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit folgenden Notenziffern:

Notenziffern:	entspricht Prädikat:
1,0 und 1,3	sehr gut
1,7 und 2,0 und 2,3	gut
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend
3,7 und 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

**§ 11
Eintritt in das Hauptstudium**

(1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer entweder

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat oder
2. in der Diplom-Vorprüfung in den Fächern
 - Grundlagen der Baukonstruktion (LB101),
 - Grundlagen der Ökonomie (LB102),
 - Darstellungsmethodik (LB103),
 - Fachenglisch (LB104),
 - Grundlagen der Landschaftsarchitektur (LB105),
 - Grundlagen des Landschaftsbaus (LB106),
 - Grundlagen der Maschinen- und Gerätelehre (LB107),
 - Grundlagen der Pflanzenverwendung (LB108),
 - Standortkunde (LB109),
 - Vermessungs- und Kartenkunde (LB110),

- Einführung in die Datenverarbeitung (LB111),
- Studienprojekt: Einführung in den Landschaftsbau (LB112)

mindestens zehnmal die Fachendnote "ausreichend" oder besser erzielt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungskommission im Falle des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang auf Antrag den Eintritt in das Hauptstudium unter der Auflage der Nachholung der fehlenden Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist gestatten, wenn der Studienfortschritt insgesamt den Anforderungen für den Eintritt in das Hauptstudium nach Absatz 1 entspricht.

§ 12

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit

¹Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten und soll spätestens im dritten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden Semester ausgegeben werden. ²Die Zulassung zur Diplomarbeit ist beim Dekanat zu beantragen und setzt voraus, dass die Diplom-Vorprüfung bestanden ist und der Studierende das zweite praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

§ 13

Praktische Studiensemester

(1) ¹Die praktischen Studiensemester in geeigneten Ausbildungsbetrieben stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her. ²Jedes praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen (davon 18 Wochen praktische Tätigkeit und 2 Wochen praxisbegleitende Lehrveranstaltungen). ³Das Praktikum soll grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

(2) ¹Zum Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat und
2. das erste praktische Studiensemester abgeleistet hat.

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag einen Tausch von erstem und zweitem praktischen Studiensemester genehmigen.

(3) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird auf Antrag von der Nachholung von

Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn

1. der Studierende diese nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsruhe, Ableistung einer Wehrübung) und
2. die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt über nicht mehr als fünf Arbeitstage je praktisches Studiensemester erstrecken.

²Bei Ableistung einer Wehrübung wird abweichend von Satz 1 Nr. 2 von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen gemäß Satz 1 Nr. 2 auf mehr als fünf beziehungsweise gemäß Satz 2 auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen; bei der Nachholung von Unterbrechungen wird stets auf volle Wochen aufgerundet. ⁴Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

(4) Die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und die Organisation ergeben sich aus dem Studienplan.

Abschnitt IV: Geltungsbereich, Inkrafttreten

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsbau und -Management tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) ¹Die Änderungssatzung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die das Studium nach dem Sommersemester 2004 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Die das Hauptstudium betreffenden Bestimmungen gelten auch für Studenten, die nach dem Sommersemester 2004 in das Hauptstudium eintreten. ⁴Die Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studenten, die zwar vor dem Wintersemester 2004/2005 in das Hauptstudium eingetreten sind, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsbau und -Management

Grundstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				ECTS-Punkte
Nr.	Fächer	Semesterwochenstunden	Art der Lehrveranstaltung	Art des Leistungsnachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht bei Bildung der Endnote des Faches	
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	8
Pflichtfächer								
LB101	Grundlagen der Baukonstruktion	5	SU, Ü, exL	SA, KL	–	–	1,00	6,50
LB102	Grundlagen der Ökonomie	6	SU, Ü	–	–	–	–	6,50
LB102-1	Grundlagen der Ökonomie (Prüfung)	–	–	SP	90	–	0,70	
LB102-2	Grundlagen der Ökonomie (Studienbegl. LN)	–	–	KL, LN	–	–	0,30	
LB103	Darstellungsmethodik	4	SU, Ü	SA, LN	–	–	1,00	5,50
LB104	Fachenglisch	2	SU, Ü	SP	90	–	1,00	2,50
LB105	Grundlagen der Landschaftsarchitektur	5	SU, Ü, exL	LN	–	–	1,00	6,50
LB106	Grundlagen des Landschaftsbaus	6	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	6,50
LB107	Grundlagen der Maschinen- und Gerätelehre	2	SU, exL	SP	90	–	1,00	2,50
LB108	Grundlagen der Pflanzenverwendung	5	SU	SP	90	s. Studienplan	1,00	5,50
LB109	Standortkunde	5	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	5,50
LB110	Vermessungs- und Kartenkunde	4	SU, Pr, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	4,50
LB111	Einführung in die Datenverarbeitung	4	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	4,50
LB112	Studienprojekt: Einführung in den Landschaftsbau	2	SU, Ü, S, exL	SA	–	s. Studienplan	1,00	3,50
Wahlpflichtfächer								
LB9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (siehe Anlage 2)							
						ECTS-Punkte gesamt	60,00	
Anzahl Semesterwochenstunden der Pflichtfächer des Grundstudiums		50						

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsbau und -Management
Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise					
Nr.	Fächer	Semesterwochenstunden	Art der Lehrveranstaltung	Art des Leistungsnachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungsvoraussetzung	Gewichtung bei Bildung der Endnote des Faches	Gewichtung bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	ECTS-Punkte
				5a	5b				
1	2	3	4			6	7	8	
Pflichtfächer									
LB201	Studienprojekt Landschaftsbau I	3	PA, Ü, S, exL	SA	-	s. Studienplan	1,00	1,00	5,0
LB202	Studienprojekt Landschaftsbau II (Bestandsanalyse)	3	PA, Ü, S, exL	SA	-	s. Studienplan	1,00	1,00	4,5
LB203	Studienprojekt Landschaftsbau II (Planung und Vergabe)	3	PA, Ü, S, exL	SA	-	s. Studienplan	1,00	1,00	5,5
LB204	Studienprojekt Landschaftsbau II (Projektdurchführung)	3	PA, Ü, S, exL	SA	-	s. Studienplan	1,00	1,00	5,0
LB205	Spezieller Landschaftsbau	4	SU, exL, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	4,0
LB206	Bepflanzungsplanung	2	SU, Ü	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB207	Grundlagen der Landschaftsökologie und -planung	2	SU, exL	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB208	Vegetationstechnik und Ingenieurbiologie	5	SU, Ü, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	5,0
LB209	Bauabwicklung	6	-	-	-	-	-	1,00	7,5
LB209-1	Bauabwicklung		SU	SP	90	s. Studienplan	1,00	-	
LB209-2	Übungen zur Bauabwicklung		Ü	SA	-	-	-	-	
LB210	Digitale Geländemodelle und Erdmassenberechnung	3	SU, Ü	-	-	s. Studienplan	-	1,00	4,5
LB210-1	Digitale Geländemodelle			LN	-		0,20	-	
LB210-2	Erdmassenberechnung			SP	90		0,80	-	
LB211	Spezielle Baukonstruktion	3	SU, Ü	SA, KL	-	-	1,00	1,00	4,5
LB212	Spezielle Baustofflehre	2	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	2,0
LB213	Pflanzenschutz	2	SU, PR	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB214	Spezielle Pflanzenverwendung	5	SU, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	5,0
LB215	Grundlagen der Pflanzenernährung	2	SU	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB216	Spezielle Maschinen- und Gerätelehre	2	SU	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB217	Vermessungstechnik	2	SU, PR	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	2,0
LB218	Ressourcen-Management	4	SU, Ü, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	4,0
LB219	Landschaftspflege und Biotopmanagement	2	SU, Ü, exL	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB220	Siedlungs- und Landschaftswasserbau	2	SU, Ü, exL	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB221	Qualitätsmanagement (Unternehmensorganisation)	2	SU	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB222	Controlling	2	SU, Ü, exL	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB223	Marketing	2	SU, Ü, exL	LN	-	s. Studienplan	1,00	1,00	3,0
LB224	Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	2	SU, Ü, exL	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB225	Menschenführung und Psychologie	2	SU, Ü, exL	SP	90	-	1,00	1,00	2,0
LB226	Baukalkulation	2	SU, Ü	SA, KL	-	s. Studienplan	1,00	1,00	3,0
LB227	Kommunikationstechnik	2	SU, Ü	SA	-	-	1,00	1,00	3,0
LB228	Projekt- und Facilitymanagement	4	SU, Ü, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	4,0
LB229	Internationale Betriebswirtschaftslehre	2	SU, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	2,0
LB230	Wirtschaftsrecht	2	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	2,0
LB231	Europäisches Bau- und Vergaberecht	2	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	2,0
LB232	Steuerrecht	2	SU	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	2,0
LB233	Ökonomisches Seminar (Übungsfirma)	3	SU, Ü, exL	SA	-	s. Studienplan	1,00	1,00	4,5
LB299	Diplomarbeit	4	-	DA	-	§12	1,00	4,00	20,0
Wahlpflichtfächer									
LB5xx	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	-	-	-	-	-	-	-	-
LB5xx-1	1. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	PR, LN*	-	-	1,00	1,00	2,0
LB5xx-2	2. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	PR, LN*	-	-	1,00	1,00	2,0
LB5xx-3	3. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	PR, LN*	-	-	1,00	1,00	2,0
LB5xx-4	4. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	PR, LN*	-	-	1,00	1,00	2,0
LB5xx-5	5. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	PR, LN*	-	-	1,00	1,00	2,0
LB9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer **	-	-	-	-	-	-	1,00	-
LB9xx-1	1. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	LN*	-	-	0,50	-	2,0
LB9xx-2	2. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	LN*	-	-	0,50	-	2,0
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Praktikum									
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen***									
	Praxisseminar 1. Praktisches Studiensemester	5	s. Studienplan	KOL	*	s. Studienplan	-	-	20,0
	Praxisseminar 2. Praktisches Studiensemester	5	s. Studienplan	KOL	*	s. Studienplan	-	-	20,0
							ECTS-Punkte gesamt	180,0	
Anzahl der Semesterwochenstunden der				Notengewichte der					
- Pflichtfächer des Hauptstudiums	93	- Pflichtfächer	33,00						
- Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	10	- Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	5,00						
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	1,00						
- Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen	10	- Diplomarbeit	4,00						
gesamt	117	Divisor zur Berechnung der Prüfungsnote	43,00						

*) Genaue Festlegung im Studienplan

**) In den insgesamt zwei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern des Grund- und Hauptstudiums ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Der Studierende kann wählen, ob er die Leistung im Grund oder Hauptstudium erwirbt. Aus den zwei Noten der Leistungsnachweise wird gem § 19 Abs. 1 Satz 2 RaPO eine auf eine Nachkommastelle abgerundete Durchschnittsnote gebildet, die mit einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung eingeht.

***) ECTS-Punkte einschließlich Praxiszeiten

Erläuterungen zu den Anlagen 1 und 2:

Spalte:	Abkürzung:	Bedeutung:
4	exL	externe Lehrveranstaltung
	PA	Projektarbeit
	Pr	Praktikum
	S	Seminar
	SU	Seminaristischer Unterricht
	Ü	Übung
5 a	Prüfungen	
	SP	schriftliche Prüfung
	MP	mündliche Prüfung
	PSA	Prüfungsstudienarbeit
	Studienbegleitende Leistungsnachweise	
	KL	Klausur
	KOL	Kolloquium
	ML	Mündlicher Leistungsnachweis
	LN	Leistungsnachweis (näheres siehe Studienplan)
	TN	Teilnahmenachweis
	PL	Praktischer Leistungsnachweis
	SA	Studienarbeit
	Diplomarbeit	
	DA	Diplomarbeit